

Gemeinde Neustetten  
Landkreis Tübingen

### Örtliche Bauvorschriften zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung)

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.06.1996 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

#### § 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

I. Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird erhöht:

1. Für Wohnungen über 35 m<sup>2</sup> Wohnfläche auf 1,25 Stellplätze
2. Für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze.
3. Für Wohnungen über 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche auf 2,0 Stellplätze.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

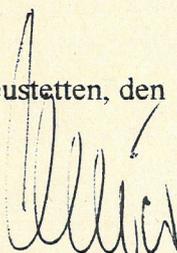
II. In zwingenden Fällen können Ausnahmen von der nach Absatz I errechneten Zahl der Stellplätze zugelassen werden.

#### § 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Remmingsheim, Nellingsheim und Wolfenhausen einschließlich der im Geltungsbereich der Bebauungspläne liegenden Grundstücke mit Ausnahme der Grundstücke in ausgewiesenen Gewerbegebieten. Der Geltungsbereich ist in den 3 angeschlossenen Ortsplänen dargestellt.

§ 3 Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustetten, den 11. Juni 1996

  
Maier  
Bürgermeister

